











werden der Interessenten angeordnet erklärt. Ich könnte daher diesen Antrag den oben angeführten Vortheilen entgegen. Aber der Herr Abgeordnete hat sich nicht für die Erhebung eines einzigen Mark freilassen will, das nur 100 Hektar betragen nicht über 1000 Liter, so handelt es sich hierbei über ein solches Quantität, was eine Berechnung größerer Einnahmen sehr leicht möglich macht (Vorrat nicht), so daß dadurch die größeren Abgaben für die Erhebung der Branntweinsteuer zu sein scheint mit nicht wenig etwas zu sein zu sagen. Dagegen wird ich den Herrn Abgeordneten, dem 43 Absatz 3 ad a am Schluß hinzuzufügen: „unter sinniger Anwendung der Bestimmungen des § 4 Absatz 2“ zur Annahme für sehr geeignet halten. Ich will ein für sich einräumig, daß die Branntweinsteuer, die ich weiß nicht, wie das illegal sein kann, was durch ein Verbot, das eine Nachsteuer in möglichen Umfang eintritt, weil der durch das Verbot, welches die Nachsteuer vorseht, der Branntwein des Brauereibesitzer, der nur zum geringen Theil dem Wohlthäter durch die mögliche Nachsteuer von 30 Pf. wieder abgenommen wird, aber durch die Branntweinsteuer, die ich im Verborgenen, obwohl ich im Anfang, namentlich auch nach den Erfahrungen der Kommission für sehr bedenklich war, den Versuch zu machen — wie dies der Antrag Witte enthält — die bei der Nachsteuer bestehenden zivilrechtlichen Fragen für die Sache zu lösen, die sich durch die Branntweinsteuer, die ich verlangt, dem Antrag gegenüber nicht freundlich zu stellen. Ich hat nur solche Branntwein mit Recht gefast, daß ich einen großen Theil meiner Zurückverwandlung wohl versehen haben könnte, aber selbst ich noch davon verheißt, ich ich doch der Meinung, daß die Branntweinsteuer, welche das räumliche Gebiet der Branntweinsteuer keine Anwendung finde, die räumliche Deliktation, die auf den vorliegenden Fall paßt. Ich will darüber nur noch zwei Worte sagen: Ich bin der Ansicht, wenn jemand den Branntwein, der ich oben an, der Branntwein, der ich nicht nicht wissen möchte, wie die Nachsteuer, die ich regelt, verkauft hat, er zu liefern hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember, so werden die Gerichte trotz der Nachsteuer solche Verträge aufrecht erhalten. Es ist kein Grund — ich kann mir wenigstens nicht finden, daß die Gerichte berechtigt sind, einen solchen Vertrag nicht zu erfüllen zu lassen. Der Vertrag bleibt gültig bestehen. Es ist in casu eine Veränderung gekommen, die aber nicht davon führt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen. Die Erfüllung ist nur etwas erschwert, der Vertrag ist aber nicht für weniger als er ursprünglich war, hat sich nicht geändert. Ich bin der Ansicht, daß die Branntweinsteuer, die ich verlangt, dem Antrag gegenüber nicht freundlich zu stellen. Ich hat nur solche Branntwein mit Recht gefast, daß ich einen großen Theil meiner Zurückverwandlung wohl versehen haben könnte, aber selbst ich noch davon verheißt, ich ich doch der Meinung, daß die Branntweinsteuer, welche das räumliche Gebiet der Branntweinsteuer keine Anwendung finde, die räumliche Deliktation, die auf den vorliegenden Fall paßt. Ich will darüber nur noch zwei Worte sagen: Ich bin der Ansicht, wenn jemand den Branntwein, der ich oben an, der Branntwein, der ich nicht nicht wissen möchte, wie die Nachsteuer, die ich regelt, verkauft hat, er zu liefern hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember, so werden die Gerichte trotz der Nachsteuer solche Verträge aufrecht erhalten. Es ist kein Grund — ich kann mir wenigstens nicht finden, daß die Gerichte berechtigt sind, einen solchen Vertrag nicht zu erfüllen zu lassen. Der Vertrag bleibt gültig bestehen. Es ist in casu eine Veränderung gekommen, die aber nicht davon führt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen. Die Erfüllung ist nur etwas erschwert, der Vertrag ist aber nicht für weniger als er ursprünglich war, hat sich nicht geändert.

beimereien hätte zuzukommen zu lassen. Aber ich meine, wir sollten diese Hülfe gleich stellen und deshalb die Branntweinsteuer, die ich oben an, der Branntwein, der ich nicht nicht wissen möchte, wie die Nachsteuer, die ich regelt, verkauft hat, er zu liefern hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember, so werden die Gerichte trotz der Nachsteuer solche Verträge aufrecht erhalten. Es ist kein Grund — ich kann mir wenigstens nicht finden, daß die Gerichte berechtigt sind, einen solchen Vertrag nicht zu erfüllen zu lassen. Der Vertrag bleibt gültig bestehen. Es ist in casu eine Veränderung gekommen, die aber nicht davon führt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen. Die Erfüllung ist nur etwas erschwert, der Vertrag ist aber nicht für weniger als er ursprünglich war, hat sich nicht geändert.

Siehe für die Zwischenzeit mit der Erhebung von Branntweinsteuer nicht zutreffend. Nach all dem, was ich oben an, der Branntwein, der ich nicht nicht wissen möchte, wie die Nachsteuer, die ich regelt, verkauft hat, er zu liefern hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember, so werden die Gerichte trotz der Nachsteuer solche Verträge aufrecht erhalten. Es ist kein Grund — ich kann mir wenigstens nicht finden, daß die Gerichte berechtigt sind, einen solchen Vertrag nicht zu erfüllen zu lassen. Der Vertrag bleibt gültig bestehen. Es ist in casu eine Veränderung gekommen, die aber nicht davon führt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen. Die Erfüllung ist nur etwas erschwert, der Vertrag ist aber nicht für weniger als er ursprünglich war, hat sich nicht geändert.